

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen den Lieferungen und Leistungen der hitss GmbH zugrunde. Abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen (schriftlich und unterzeichnet) Zustimmung der hitss GmbH. Insbesondere bedürfen jegliche mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die hitss GmbH.
2. Erfüllungsort ist Hollfeld. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile Hollfeld, und zwar auch für Klagen im Scheck- oder Wechselprozeß.
3. Soweit die hitss GmbH andere Zahlungsbedingungen nicht verlangt oder schriftlich akzeptiert hat, sind Verkaufspreise ohne Abzug innerhalb von 8 (acht) Tagen ab Rechnungsdatum fällig und den der hitss GmbH angegebenen Konten gutzubringen. Die hitss GmbH behält sich vor, jederzeit (insbesondere bei Vertragsverletzungen oder Zahlungsverzug) Zahlungen sofort fällig zu stellen bzw. Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Bei Vertragsverletzungen, insbesondere verspäteter Zahlung ist die hitss GmbH berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise zu stornieren oder die Auslieferung der Leistungen zu suspendieren. Darüber hinaus ist die hitss GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12.5% zu berechnen.

B. Warenverkauf

1. Kaufverträge über Hardware gelten, auch wenn sie zeitlich mit der etwaigen Bestellung von Software zusammenfallen, als eigenständige Vereinbarungen, die auch unabhängig davon abgeschlossen worden wären. Der Verkaufspreis beinhaltet grundsätzlich weder Inbetriebnahme und Installation vor Ort noch Schulung/Einführung in die Benutzung der überlassenen Hardware. Lieferungen erfolgen ab Werk.
2. Soweit für Markenprodukte Herstellergarantien gegeben werden, beschränken sich Gewährleistungsansprüche nach BGB, mit der Maßgabe, daß der hitss GmbH beim Vorliegen eines Mangels zunächst eine angemessene Nachbesserungsfrist einzuräumen ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe des jeweiligen Gerätes an den Käufer zu laufen (Datum des Lieferscheines maßgebend). Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist empfehlen wir den Abschluß eines Wartungsvertrages.
3. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Transportunternehmer übergeben worden ist und das Lager der hitss GmbH verlassen hat. Dies gilt auf dann, wenn die hitss GmbH die Transportkosten übernommen hat.

C. Reparatur

1. Der Reparaturumfang richtet sich nach dem schriftlichen Reparaturauftrag. Liegt ein solcher nicht vor, bestimmen sich Reparaturauftrag und Umfang nach dem billigen Ermessen der hitss GmbH.
2. Soweit die hitss GmbH nicht in der Lage ist, die entsprechenden Reparaturen durchzuführen, ist sie berechtigt, die Reparaturarbeiten bei Niederlassungen der Herstellerfirmen oder anderen autorisierten Werkstätten namens und im Auftrag des Kunden durchführen zu lassen.
3. Reparaturrechnungen sind innerhalb 8 Tagen ohne Skontoabzug fällig.
4. Datensicherung
 - (1) Der Kunde ist für eine Sicherung seiner Daten (Backup) selbst verantwortlich, soweit dies nicht ausdrücklich zur Leistung der hitss GmbH gehört. Sofern die hitss GmbH ein Backup der Daten zur eigenen Absicherung erstellt, erwächst daraus keine Garantieerklärung oder ein Rechtsanspruch des Kunden auf eine ordnungsgemäße Durchführung. Ein solches selbst erstelltes Back-Up wird nach Beendigung der Arbeiten umgehend gelöscht.
 - (2) Soweit die hitss GmbH Administrationsdienstleistungen für den Kunden durchführt, hat der Kunde vor jedem angekündigten Zugriff von hitss auf die Kundensysteme eine Datensicherung

durchzuführen. Für Schäden, die durch das Fehlen einer solchen Datensicherung entstehen, ist der Kunde verantwortlich.

(3) Der Kunde ist für eine Sicherung seiner Daten (Backup) selbst verantwortlich. Dazu zählen insbesondere die Sicherung seines Postfaches, der Webseiten, etwaiger Datenbanken (inkl. Bilder, digitale Photos und Office-Dokumente) und seiner Zugangsdaten. Sofern der Anbieter ein Backup der Daten zu eigenen Zwecken pflegt, erwächst daraus keine Garantieerklärung oder ein Rechtsanspruch des Kunden auf eine ordnungsgemäße Durchführung.

D. hitss GmbH Software

a) hitss GmbH Standardsoftware

1. Die Lieferung der Standardsoftware erfolgt durch Übergabe bzw. Übersendung des/der Programmdateiträger(s) sowie eines Benutzerhandbuches. Auf Wunsch des Lizenznehmers erfolgt die Installation der Standard-Software, eine spezielle Programmeinweisung bzw. individuelle Anpassungen und ggf. die Erstellung eines Bedienerhandbuches gegen gesonderte Vergütung nach Stundenaufwand entsprechend unseren jeweils gültigen Stundensätzen zuzüglich Reisekosten und Reisespesen (Anlage 2).

2. Wir leisten keine Gewähr dafür, daß die Standardsoftware den betrieblichen Besonderheiten des Lizenznehmers entspricht, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Unsere Mitarbeiter sind zu mündlichen Zusicherungen nicht bevollmächtigt.

1. Auch für Rechenzeiten einzelner Programmabläufe können wir keine Gewähr übernehmen, weil insoweit die Kapazität der Datenverarbeitungsanlage und deren Nutzungsgrad ausschlaggebend sind.

2. Wir verpflichten uns, Mängel an der Standardsoftware binnen einer halbjährigen Gewährleistungsfrist ab Übergabe des Programmdateiträgers an den Lizenznehmer kostenlos nachzubessern. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Programm gemäß § 377, 378 HGB unverzüglich zu untersuchen und uns eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel später, so muß die Anzeige ebenfalls unverzüglich zu diesem Zeitpunkt gemacht werden. Unterläßt der Lizenznehmer die Anzeige, gilt die Leistung auch hinsichtlich des Mangels als genehmigt.

3. Minderungs- Wandlungsrechte stehen dem Lizenznehmer erst dann zu, wenn ein Nachbesserungsversuch zweimal fehlgeschlagen ist. Bei Eingriffen durch den Lizenznehmer bzw. Dritte entfällt jede weitere Gewährleistung durch uns.

4. Sämtliche Ansprüche aus Standard-Softwareaufträgen verjähren nach Ablauf von 6 Monaten nach Lieferung. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist empfehlen wir den Abschluß eines Pflegevertrages.

5. Wir behalten uns vor, unsere Standardsoftware zu ändern, weiterzuentwickeln, zu verbessern oder durch Neuentwicklungen zu ersetzen. Wenn wir Lizenznehmern, mit denen wir keinen zusätzlichen Pflegevertrag abgeschlossen haben, einen neuen Programmstand zur Verfügung stellen, geschieht das gegen zusätzliches Entgelt. Wenn neue Programmstände ohne Zusatzentgelt zur Verfügung gestellt werden, entfällt jede Gewährleistung.

b) Software, von der hitss GmbH im Kundenauftrag erstellt

1. Der Umfang des Softwareauftrages bestimmt sich nach dem gemeinsam erstellten Pflichtenheft oder nach der Auftragsbestätigung der hitss GmbH.

2. Zur Softwareerstellung gehört auch die Erstellung eines Bedienerhandbuches gegen gesonderte Vergütung für den Anwender, jedoch, soweit vertraglich nicht anderweitig vereinbart, nicht Installation/Inbetriebnahme, Einweisung und Schulung.

3. Die hitss GmbH bemüht sich, die Anwender zeitig zu bedienen. Soweit sie Fertigstellungsdaten angibt, handelt es sich dabei um ungefähre Schätzungen. Liegt ein brauchbarer Teil der in Auftrag gegebenen Software vor, ist der Abnehmer verpflichtet, mit diesem zu arbeiten.

4. Das Programm gilt mit der Benutzung des gesamten Programms oder eines wesentlichen Teiles durch den Verwender als abgenommen.

5. Es gilt ferner als abgenommen, wenn der Abnehmer auf eine Abnahmeanzeige der hitss GmbH nicht innerhalb der folgenden 10 Werktage nach Anzeigedatum einen Abnahmetermin nennt.

6. Zeigen sich Mängel, hat der Verwender, bei dem die Mängel auftreten, für die hitss GmbH in einem Mängelprotokoll festzuhalten, wann und in welchem Zusammenhang diese Mängel auftreten. Der hitss GmbH steht eine angemessene Zeit zur Fehlersuche zur Verfügung. Nach Ortung des Fehlers hat die hitss GmbH diesen innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes zu beseitigen.

7. Steht zu befürchten, daß Fehlersuche und Fehlerbeseitigung einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen werden, ist die hitss GmbH berechtigt, dem Anwender eine brauchbare Interimslösung zur Verfügung zu stellen.

8. Sämtliche Ansprüche aus kundenspezifischen Softwareaufträgen verjähren nach Ablauf von 6 Monaten. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist empfehlen wir den Abschluß eines Pflegevertrages.

c) Allgemeines

1. Es gelten die Bedingungen des "hitss GmbH -Software-Lizenz-vertrages" (Anlage 1).

2. Von der hitss GmbH erstellte Software gilt zwischen den Vertragsparteien als schutzwürdig und schutzfähig. Die Programme sind ausschließlich für den Einsatz beim Verwender bestimmt. Sowohl das Fertigen von Kopien für andere Zwecke als auch das Überlassen des Programmes an Dritte zu diesem oder einem anderen Zwecke ist unzulässig und verpflichtet, Schadenersatz zu leisten.

3. Bei Überlassung des Programms verfällt der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Kaufpreis als Vertragsstrafe. Dieser wird auf einen möglichen Schadenersatz der hitss GmbH nicht angerechnet. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes ist möglich.

4. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Datensicherung täglich mit mindestens fünf in regelmäßigem Wechsel zum Einsatz gebrachten Datenträgern vorzunehmen. Auskünfte zu allen Fragen der Datensicherung können bei uns ergänzend eingeholt werden.

5. Für Schäden, die durch eine ordnungsgemäße Datensicherung vermieden worden wären, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

6. Vermittelt die hitss GmbH Programme anderer Hersteller, beschränkt sich die Haftung der hitss GmbH auf Verschulden bei der Auswahl des Programmlieferanten.

7. Die Abwerbung von Mitarbeitern ist unzulässig. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, während ihrer vertraglichen Beziehungen weder gegenseitig Mitarbeiter abzuwerben, noch Mitarbeiter aus der jeweiligen anderen Firma einzustellen. Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sie sich Schadenersatz zu leisten und, ohne Anrechnung auf einen möglichen Schadenersatz, pauschal eine Vertragsstrafe in Höhe des Jahresbruttobezuges des entsprechenden Mitarbeiter an den Vertragspartner zu bezahlen.

E. Allgemeine Schlußvorschriften

1. Für Schäden haftet die hitss GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur im Falle mindestens grober Fahrlässigkeit. Gegenüber Kaufleuten haftet die hitss GmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder leitenden Angestellten.

2. Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden oder andere mittelbare Folgeschäden, sowie Schäden an aufgezeichneten Daten wird ausgeschlossen.

3. Die Aufrechnung mit noch nicht von der hitss GmbH schriftlich anerkannten oder nicht rechtskräftigen Gegenforderungen ist unzulässig.

4. Die hitss GmbH behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Außenstände des Kunden vor. Der Kunde ist jederzeit widerruflich berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren im Rahmen seines normalen Geschäftsganges weiterzuveräußern, nicht jedoch darüber anderweitig zu verfügen. Die aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreisforderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an die hitss GmbH ab. Die hitss GmbH ermächtigt ihn, widerruflich, die Forderungen im eigenen Namen auf Rechnung, von der hitss GmbH einzuziehen.

5. Die hitss GmbH ist berechtigt, Vorbehaltsware bei Vertragsbruch des Käufers oder Zahlungsverzug zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

6. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der hitss GmbH hinweisen und die hitss GmbH unverzüglich benachrichtigen.

7. Die hitss GmbH bemüht sich, ihre Kundschaft zufrieden zu stellen und deshalb bestätigte Lieferdaten einzuhalten. Bestätigte Lieferdaten verstehen sich jedoch als ungefähre Schätzungen. Werden diese Lieferdaten um mehr als 6 Wochen überschritten, so hat der Kunde das Recht, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Kommt sodann eine Einigung über ein neues Lieferdatum nicht zustande, kann der Kunde nach Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle sind Schadenersatzansprüche - ohne Rücksicht auf ihre Art und Benennung - ausdrücklich ausgeschlossen.

Falls eine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen oder eines ihnen unterliegenden Vertrages ungültig ist oder wird, so berührt dies im Zweifel nicht Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der ungültigen Bestimmungen tritt vielmehr eine gültige, welche Sinn und Zweck der ungültigen am nächsten kommt.

F. Anlagen

Anlage1 " hitss GmbH-Software-Lizenzvertrag"

Anlage2 " hitss GmbH-Dienstleistungsbedingungen"